

Begründung zur Veränderungssperre

Südlich Rodenkirchener Straße in Köln-Rondorf

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 08.07.2010 den Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes 67384/03 für das Gebiet zwischen der Rodenkirchener Straße, der Adlerstraße, der Reiherstraße und der Habichtstraße –Arbeitstitel: Südlich Rodenkirchener Straße in Köln-Rondorf– gefasst. Ziel ist es, im Bereich der Rodenkirchener Straße (Hausnummern 99 bis 125) den vorhandenen Gebäudebestand durch Festsetzung zu sichern.

Mit Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses vom 15.09.2011 wurde das Plangebiet auf den Bereich der Rodenkirchener Straße (Hausnummern 99 bis 125) in Köln-Rondorf verkleinert.

Zur Vermeidung einer städtebaulichen Fehlentwicklung wurde am 26.05.2011 eine Veränderungssperre für das gesamte ursprüngliche Plangebiet beschlossen. Mit Beschluss des Rates vom 24.11.2011 wurde der Geltungsbereich der Veränderungssperre gemäß dem Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses vom 15.09.2011 verkleinert.

Aufgrund des Beschlusses des OVG Münster vom 08.02.2013 -10 B 1239/12- sowie des vorausgegangenen Beschlusses des VG Gelsenkirchen vom 09.10.2012 -9 L 954/12- zu den Anforderungen an die wirksame Bekanntmachung von Aufstellungs- und Einleitungsbeschlüssen sind die beiden oben genannten Veränderungssperren nicht rechtskräftig geworden, da der Einleitungsbeschluss nicht rechtskräftig bekannt gemacht wurde. Um auch weiterhin eine städtebauliche Fehlentwicklung zu vermeiden, wird der Einleitungsbeschluss neu bekannt gemacht. Des Weiteren muss die Veränderungssperre neu beschlossen und anschließend ebenfalls neu bekannt gemacht werden.